

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Erlassen gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden

Genehmigt durch Urnengemeindebeschluss vom 25. Oktober 1992

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen für alle Friedhöfe in der Gemeinde obliegt in sanitätspolizeilicher Beziehung dem Gemeindevorstand. **Aufsicht, Verwaltung**

Die administrative Verwaltung obliegt dem Bestattungsamt, das vom Zivilstandsamt betreut wird.

Art. 2

Öffentliche Friedhöfe sind:

Friedhöfe

- der Friedhof bei der protestantischen Kirche Igis
- der Friedhof bei der protestantischen Kirche Landquart

Der katholische Friedhof in Landquart ist Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Landquart. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Landquart erlässt hiefür eine eigene Friedhofordnung.

Art. 3

Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:

Obliegenheiten des Bestattungsamtes

- die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- die Aufsicht über die Friedhöfe der politischen Gemeinde
- die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- die Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern

700.300

2

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen

- die Führung der Grabregister für die Friedhöfe der politischen Gemeinde
- die Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung
- die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- die Behandlung von Grabmalgesuchen gemäss Friedhofordnung.

II. Bestattungswesen

Art. 4

Bestattungspflicht In der Gemeinde Igis werden bestattet:

1. die Gemeindeangehörigen (auf Gemeindegebiet wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter)
2. die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen
3. mit Bewilligung des Bestattungsamtes auswärts wohnende Gemeindeglieder oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten
4. mit Bewilligung des Bestattungsamtes und gegen Bezahlung der Gebühren auswärtige Verstorbene ohne Beziehung zur Gemeinde.

Für die auswärtige Bestattung in der Gemeinde Igis verstorbene Personen sowie die Überführung auswärts verstorbener Personen in die Gemeinde Igis sind die Bestimmungen des kantonalen Rechtes massgebend.

Art. 5

Unentgeltliche Bestattung Die Bestattung der Gemeindeangehörigen (Art. 4 Ziff. 1) sowie der auswärts wohnenden Gemeindeglieder ist unentgeltlich.

a) Erdbestattung Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde
- die Aufbahrung der Leiche in der Aufbahrungshalle
- die Lieferung eines hölzernen Grabzeichens (Kreuz) mit Namensbezeichnung und Grabnummer

- ein Erdbestattungsgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung
- das Grabgeläute
- die Gehwegplatten zwischen den Gräbern sowie die Randbepflanzung

An die Kosten der Kremation von Gemeindeangehörigen (Art. 4 Ziff. 1) **b) Kremation** übernimmt die Gemeinde:

- die Kosten der Kremation, inkl. Aschurne
- die Transportkosten vom Wohnhaus in der Gemeinde oder vom Spital zum Krematorium; im Maximum die Kosten der Überführung aus der Gemeinde Igis nach Chur
- die Benützung der Aufbahrungshalle in Chur
- ein Urnengrab oder eine Urnennische.

Art. 6

Das Bestattungsamt hat alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehren zu treffen und mit den Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten den Zeitpunkt der Trauerfeier, die Grabart und alles weitere festzulegen. Es ordnet die Bestattung und das Grabgeläute an. **Anordnung der Bestattung**

Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung beim Bestattungsamt und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gestattet. Sind keine Angehörigen da, so sorgt das Bestattungsamt von sich aus für eine schickliche Beerdigung.

Der Vorsteher des Bestattungsamtes wohnt persönlich den Bestattungen bei, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist.

Für die religiöse Bestattungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren.

Art. 7

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und **Bestattungszeit** müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmegewilligungen erteilen.

700.300

4

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen sowie Art. 96 StPO und die gestützt darauf erlassene Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle.

Bestattungen finden normalerweise zwischen 13.00 und 16.00 Uhr statt.

Bestattungen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Art. 8

Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabläutens. Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) sind zulässig:

- bei Kindern bis zu einem Jahr
- auf besonderen Wunsch

Art. 9

Überführung

In der Regel wird die Leiche, nach erfolgter Feststellung des Todes und Leichenversorgung, durch das Bestattungsinstitut in die Aufbahrungshalle verbracht.

Sofern sanitätspolizeiliche Gründe dafür sprechen, kann die Überführung einer Leiche in die Aufbahrungshalle vom Bestattungsamt oder vom Arzt angeordnet werden.

Art. 10

Bestattungsmaterial

Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen Funeralgerätschaften ist Sache der Gemeinde.

Es sind nur Särge aus nichtimprägniertem Rottannenholz, oder eventuell anderen, auch für die Kremation geeigneten Holzarten, zulässig.

Die Urne für die Beisetzung der Leichenasche darf

- bei Urnen-Nischen aus Metall oder irdenem Material
- bei Urnen-Gräbern nur aus verrottbarem Material

bestehen.

III. Friedhofswesen

Art. 11

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 **Grabesruhe, Grab-** Jahre. Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhe ist **räumung** verboten.

Das Sanitätsdepartement kann auf begründetes Gesuch der Angehörigen oder der Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen, jedoch frühestens nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach der Bestattung.

Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren. In allen Fällen wo die Angehörigen ermittelt werden können, sind dieselben persönlich zu benachrichtigen.

Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Bestattungsamt über nicht entfernte Gegenstände.

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und die Urnen schicklich zu begraben.

In Gräbern beigesetzte Urnen, deren Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist, sind unter Aufsicht des Bestattungsamtes zu exhumieren und anschliessend, je nach Wunsch der Angehörigen, auf Kosten der Gemeinde in einem Urnengrab oder einer Urnen-Nische wieder beizusetzen.

Art. 12

Der Friedhofgärtner sorgt für die Instandhaltung der Friedhofanlagen **Friedhofwartung** (Wege, öffentliche Bepflanzungen und Anlagen).

Dem Friedhofgärtner kann gegen Entrichtung der diesbezüglichen Gebühren die Bepflanzung und der Unterhalt eines Grabes übertragen werden.

Entsprechende Gesuche sind an das Bestattungsamt zu richten.

Art. 13

Friedhof-Ordnung

Der Gemeindevorstand erlässt eine Friedhofordnung. Diese regelt alle die Friedhöfe betreffenden Fragen, wie:

- die Art und Anordnung der Gräber in den Friedhöfen
- die Grabmäler, ihre Grösse, Form und Material
- die Grabeinfassungen und Bepflanzungen.

Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.

Art. 14

Gebühren und Taxen

Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung. Die Gebühren sind für die von der Gemeinde nicht getragenen Kosten bestimmt.

Art. 15

Ausnahmen

In Härtefällen ist der Gemeindevorstand zuständig, Ausnahmen zu bewilligen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufhebung bestehenden Rechts

Mit Annahme dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 01. Juli 1972 ausser Kraft gesetzt.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: G. Lori